

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 84

FREITAG, DEN 23. OKTOBER

2026

Inhalt:

	Seite		Seite
Bewilligung von Sonntagsbeschäftigung an den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2027	1411	Änderung von Wochenmärkten	1418
Förderrichtlinie der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) – Förderung der Hamburger Eltern-Kind-Zentren	1412	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Barmbek-Süd 2 „Mesterkamp“ gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB	1418
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	1417	Öffentliche Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Harburg 76 (Seevestraße West)	1420

BEKANNTMACHUNGEN

Bewilligung von Sonntagsbeschäftigung an den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2027

Das Amt für Verbraucherschutz der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz erlässt für die Freie und Hansestadt Hamburg auf der Grundlage von § 13 Absatz 3 Nummer 2b des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Banken, Sparkassen, Apotheken sowie Dienstleistungsunternehmen wie zum Beispiel Friseurläden und Reisebüros an den Sonntagen 21. März, 6. Juni, 26. September und 7. November 2027 – soweit durch entsprechende Verordnung des zuständigen Bezirksamtes zugelassen – im Zusammenhang mit den Veranstaltungen und in den Gebieten, für die die Bezirksamter eine Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund ladenöffnungsrechtlicher Vorschriften zugelassen haben, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darf über die zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen nicht hinausgehen.

An Sonntagen dürfen gemäß § 17 Absatz 1 JArbSchG keine Jugendlichen und gemäß § 6 Absatz 1 MuSchG keine schwangeren oder stillenden Frauen beschäftigt werden.

Den an den oben genannten Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen jeweils ein Ersatzruhetag gemäß § 11 Absatz 3 ArbZG zu gewähren.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Verbraucherschutz, Billstraße 80, Zimmer 0.59, 20539 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 30. September 2026

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 1411

Förderrichtlinie der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) – Förderung der Hamburger Eltern-Kind-Zentren

Stand: Januar 2027

Ausgangslage

Grundlage für die Förderung ist die Mitteilung des Senats an die Hamburgische Bürgerschaft zu Eltern-Kind-Zentren (EKiZ) gemäß Drucksache 18/5929, in der das Rahmenkonzept der EKiZ festgelegt ist. Die konzeptionelle Ausrichtung und die Arbeit der EKiZ werden den Entwicklungen der Stadt regelmäßig angepasst und entsprechend weiterentwickelt. Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen. Eine Evaluation im Jahr 2009, die Einführung eines verbindlichen Qualitätskonzeptes im Jahr 2015 sowie eine Evaluation im Jahr 2019 sind Stationen dieser Weiterentwicklung und in dieser Förderrichtlinie berücksichtigt.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

1.1 Förderziele

Der Zugang zu EKiZ ist niedrigschwellig. Die Einrichtungen fungieren als qualifizierter Treffpunkt für Familien mit kleinen Kindern im Sozialraum. Den Besucherinnen und Besuchern werden aktivierende, familienfördernde und aufklärende Angebote unterbreitet. EKiZ sind an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung angegliedert und schaffen für Besucherinnen und Besucher Berührungspunkte mit der Kindertagesbetreuung sowie mit weiteren Angeboten im Sozialraum.

Die Zielgruppen der EKiZ sind (werdende) Familien mit noch nicht eingeschulter Kindern, insbesondere

- sozial benachteiligte und isoliert lebende Familien, die die Unterstützungsangebote im Stadtteil oftmals nicht kennen,
- Eltern mit Kindern, die noch nicht in einer Kita betreut werden,
- Familien mit Migrationshintergrund sowie aktuellen oder in der Vergangenheit liegenden Fluchterfahrungen,
- Familien in Wohnunterkünften,
- Schwangere und sehr junge Mütter bis Anfang 20, die sich schwertun, Unterstützungsangebote zu nutzen.

Die Angebote von EKiZ stehen grundsätzlich auch Eltern offen, deren Kinder bereits in einer Kita betreut werden.

Die Arbeit der EKiZ fördert die Entwicklung der Kinder durch Spiel- und Bildungsanregungen und die Heranführung an das Kita-Regelangebot durch erste Gruppenerfahrungen. Die EKiZ-Fachkräfte organisieren und fördern verbindliche Kooperationsangebote, von denen die Besucherinnen und Besucher profitieren: Die elterliche Erziehungskompetenz soll durch Vor-Ort-Aktivitäten im EKiZ in Kooperation mit weiteren Einrichtungen der Familien- und Gesundheitsförderung im Sozialraum (z.B. Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen, Familienteams, Mütterberatung) sowie sonstigen an den Bedarfen der Familien orientierten Unterstützungs- und Beratungsangeboten (z.B. Jugendamt/Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), Schuldnerberatungsstellen, Träger von Sprach- und Integrationskursen) gestärkt werden. Zudem erfahren Familien in Krisensituationen Unterstützung durch

Angebote anderer Träger, mit denen die EKiZ-Fachkräfte Besucherinnen und Besucher zielgerichtet vernetzen.

Beschäftigte von EKiZ haben sehr gute Kenntnisse von den Lebenslagen der Familien im Sozialraum. Davon ausgehend sind in EKiZ gezielt Formen der Ansprache zu entwickeln und Netzwerke zu knüpfen, um die Zielgruppen zu erreichen und zu motivieren, die EKiZ-Angebote in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere Familien mit Migrationshintergrund sowie aktuellen oder in der Vergangenheit liegenden Fluchterfahrungen sind durch eine auf ihre jeweilige kulturelle Herkunft ausgerichtete Ansprache an die Angebote des EKiZ heranzuführen, so dass Tendenzen sozialer Isolierung frühzeitig entgegengewirkt wird.

EKiZ an Wohnunterkünften

Hierzu gehören EKiZ, die direkt an Wohnunterkünften betrieben werden und mehrheitlich Personen aus Wohnunterkünften begleiten.

Hamburg hat eine Vielzahl von Familien mit Fluchthintergrund aufgenommen, wovon ein großer Teil derzeit in Wohnunterkünften der öffentlich-rechtlichen Unterbringung lebt. Familien in Wohnunterkünften befinden sich häufig in herausfordernden Lebenslagen. Die Arbeit der EKiZ an Wohnunterkünften fördert und stärkt die gleichberechtigte soziale Teilhabe der Familien vor Ort. Die EKiZ an Wohnunterkünften schaffen neben ihren Kernangeboten auch zielgruppenspezifische Angebote, um die soziale Integration der Familien zu unterstützen. Für die EKiZ an Wohnunterkünften gilt: Die Einrichtungen bewerben ihre Angebote bei den Familien der Wohnunterkunft, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, bspw. bei ehrenamtlich Tätigen und dem Sozialmanagement der Wohnunterkünfte. Die EKiZ arbeiten mit themenspezifischen Kooperationspartnern zusammen. Es werden beispielsweise Veranstaltungen oder integrationsfördernde Angebote rund um Themen organisiert und bekanntgemacht, die beim Ankommen in dieser Stadt und in den Jahren danach wichtig sind. Dies können beispielsweise Themen sein wie Sprache, Arbeit, Wohnen oder Aufenthaltsstatus. Das Erwerben von offiziellen Sprachzertifikaten ist im EKiZ nicht vorgesehen. Familien in Wohnunterkünften lernen zudem durch das EKiZ ihren Stadtteil und Hamburg, lokale Unterstützungsangebote sowie Familien außerhalb der Wohnunterkunft kennen. Integrationsfördernde EKiZ-Angebote sind als Brückenangebote in die klassische EKiZ-Arbeit ausgerichtet. Spezifische Angebote, die die soziale Integration stützen, sind nach Möglichkeit deshalb mit Kernthemen der EKiZ-Arbeit verknüpft.

Bei der Gestaltung der EKiZ-Öffnungszeiten sind die Zeitstrukturen von Familien in Wohnunterkünften zu berücksichtigen, bspw. weil sich Sprach- und Integrationskurse ggf. mit gängigen EKiZ-Öffnungszeiten überschneiden können.

Schwangere und sehr junge Mütter

Für Schwangere und sehr junge Mütter im Alter bis Anfang 20, die sich schwertun Unterstützungsangebote zu nutzen, sind spezielle Formen der Ansprache zu entwickeln, um sie in die Beratung und Förderaktivitäten des EKiZ einzubeziehen. Die EKiZ arbeiten mit themenspezifischen Kooperationspartnern zusammen, um Schwangeren und sehr jungen Müttern zielgruppenspezifische Angebote unterbreiten zu können.

1.2 Zuwendungszweck

Die Förderziele sind durch den nachfolgend genannten Leistungsumfang zu erreichen:

- 1.2.1 Der Betrieb des EKiz ist ganzjährig, mit Ausnahme einer an die Kita angepassten Schließung von maximal vier Wochen, sicherzustellen. Die wöchentliche Öffnungszeit des EKiz beträgt 12 Stunden an drei oder vier Wochentagen.
- 1.2.2 Die Betreuung und Leitung in den EKiz erfolgt durch pädagogische Fachkräfte nach Maßgabe des § 3 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV).
- 1.2.3 Ein EKiz mit Standardausstattung für Leitung und Beratung muss mindestens eine Leitungskraft und eine Erstkraft im Sinne des § 3 Absatz 3 LRV einsetzen.
- 1.2.4 Folgende Anforderungen sind bei der Umsetzung der EKiz-Arbeit im Rahmen der Öffnungszeiten für Besucherinnen und Besucher zu befolgen:
 - a) Ein im Zuge der Öffnungszeiten durchgehend zugänglicher Eltern-Kind-Club als offener Treffpunkt für Eltern und Kinder ist vorzuhalten. Der Zugang ist niederschwellig und ohne formale Hürden sicherzustellen
 - b) zielgruppengerechte Spiel- und Lernstunden für Kinder sind anzubieten
 - c) zielgruppengerechte Angebote für Eltern und Kinder, die die Kommunikation zwischen und mit den Eltern fördern, sind vorzuhalten
 - d) zielgruppengerechte Bildungs- und Beratungsangebote, die auf die Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher zielen, sind vorzuhalten
 - e) zielgruppengerechte Kooperationen mit Institutionen und familienunterstützenden Stellen sind aufzubauen und in die EKiz-Arbeit einzubringen.

Zu e):

Bei Bekanntwerden akuter oder drohender Kindeswohlgefährdung ist die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Absatz 4 und 72a Absätze 2 und 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu beachten und das Kinderschutzkonzept des Trägers für die angeschlossene Kita, worin unter anderem Verfahrensregeln zur Information des ASD enthalten sind. Vor dem Hintergrund der Anforderungen von § 8a SGB VIII ist sicherzustellen, dass den EKiz-Fachkräften bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung die örtlich zuständige insoweit erfahrene Fachkraft bekannt ist. Entsprechende Nachweise sind im Sachbericht zu erbringen. Die EKiz-Fachkräfte arbeiten auch fallunabhängig mit dem örtlich zuständigen ASD zusammen. Eine fallunabhängige Zusammenarbeit meint beispielsweise den regelmäßigen Austausch zur gegenseitigen Kenntnis der zuständigen Personen und Aufgaben, die Entwicklung von gemeinsamen Besprechungs- und Angebotsformaten nach Bedarf, die Zusammenarbeit in Arbeitskreisen, etc. Die Zusammenarbeit ist mit dem örtlich zuständigen ASD individuell auszugestalten und im Sachbericht darzustellen.

Details können den Vorlagen zum Sachbericht entnommen werden, die der für EKiz zuständige Fachbereich der BSFB den EKiz-Trägern zur Verfügung stellt.

EKiz-Fachkräfte informieren sich fortlaufend über relevante Angebote im Sozialraum und suchen den Austausch mit Institutionen und Trägern, die für die EKiz-Zielgruppen relevant sind und somit für Kooperationen und Vernetzungen mit dem EKiz infrage kommen. Bei Kooperationen sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

Die EKiz-Angebote sind darauf auszurichten, die Selbsthilfefähigkeit der (werdenden) Eltern zu aktivieren und den Verselbständigungsprozess von Nutzerinnen und Nutzern bzw. -gruppen durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Außer für das Mittagessen werden keine Beiträge erhoben, um die Niedrigschwelligkeit des Angebots zu wahren. Für ein Mittagessen kann grundsätzlich ein Beitrag bis zu 3,50 Euro erhoben werden.

EKiz-Fachkräfte arbeiten nachgehend, wenn Familien mit Unterstützungsbedarf, die den Kontakt zum EKiz bereits gefunden hatten, plötzlich wegbleiben. Je nach Fallkonstellation werden für die nachgehende Arbeit versierte Fachkräfte eingesetzt oder sie wird von der EKiz-Leitung übernommen.

1.2.5 Zielzahlen und leistungsgebundene Förderstufen

Wenn Personen das EKiz mehrmals die Woche besuchen, werden sie bei jedem Besuch gezählt.

Die Maßnahme wird als erfolgreich eingestuft, wenn das EKiz mindestens

- 1.560 Besuche von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung (im Rahmen der Regelöffnungszeit von 12 Wochenstunden)
- sowie 520 Besuche von (werdenden) Eltern teilen in Elternbildungs- und Beratungsangeboten erhält
- und regelhaft mit drei Kooperationspartnern zusammenarbeitet.

Details können den Vorlagen zum Berichtswesen entnommen werden, die der für EKiz zuständige Fachbereich der BSFB den EKiz-Trägern zur Verfügung stellt.

Die BSFB ordnet für ein neues Förderjahr die EKiz auf Basis der erreichten Kontaktzahlen des Vorjahres einer der drei folgenden Förderstufen zu. EKiz können sowohl einer höheren als auch einer niedrigeren Förderstufe zugeteilt werden oder in der Stufe des Vorjahres verbleiben. Die Häufigkeit der Kontakte wird von Oktober des Förderjahres bis einschließlich September des Folgejahres gezählt. Eine Unterschreitung der Zielzahlen bei den Kindern um maximal 100 kann durch ein Überschreiten der Zielzahlen in gleicher Höhe bei den Eltern ausgeglichen werden.

a) 1. Stufe: Grundausrüstung

EKiz, die neu gefördert werden, beginnen grundsätzlich mit der Förderstufe Grundausrüstung. Mit einer Grundausrüstung werden auch EKiz gefördert, die kurzfristig (vgl. 1.2.6) weniger Besuche (Kinder oder Eltern)

erhalten oder mit weniger Kooperationspartnern zusammenarbeiten, als in den in 1.2.5 genannten Mindestanforderungen genannt sind.

- b) 2. Stufe: Standardausstattung bei dauerhafter Inanspruchnahme des EKiZ

Einen Aufschlag von zwei Personalwochenstunden für Leitung und Beratung erhalten EKiZ, die jährlich die in 1.2.5 genannten Zielzahlen erreichen. Die personelle Besserausstattung wird erstmalig gewährt, wenn im Jahr nach der Eröffnung die Zielzahlen nach 1.2.5 erreicht werden.

- c) 3. Stufe: Zusatzausstattung bei einer hohen Inanspruchnahme des EKiZ unter verbesserten räumlichen Voraussetzungen:

Um eine Zusatzausstattung, d.h. einen Aufschlag von 25% auf die Standardausstattung zu erhalten, sind vom EKiZ folgende Kriterien zu erfüllen: das EKiZ erhält jährlich mindestens

- Besuche von 2.340 Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung (im Rahmen der Regelöffnungszeit von 12 Wochenstunden),
- sowie 728 Besuche von Elternteilen in Elternbildungs- und Beratungsangeboten
- und arbeitet regelhaft mit mindestens drei Kooperationspartnern zusammen.

Bei Überschreitung der Werte von 3.120 Besuchen von Kindern und 1.040 Besuchen von Eltern kann eine zusätzliche Personalressource im Umfang von 10 Wochenstunden für eine Zweitkraft beantragt werden.

Die Raumgröße für den Eltern-Kind-Club soll in der 3. Stufe mindestens 60 Quadratmeter betragen.

- 1.2.6 Beendigung der Maßnahme beim Unterschreiten der Zielzahlen oder der fachlichen Standards

Die Maßnahme wird als nicht erfolgreich eingestuft, wenn ein EKiZ jährlich weniger als

- 1.560 Besuche von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung (im Rahmen der Regelöffnungszeit von 12 Wochenstunden),
- oder 520 Besuche von (werdenden) Elternteilen in Elternbildungs- und Beratungsangeboten erhalten hat
- oder weniger als drei Kooperationspartner, die regelhaft Angebote vorhalten, eingebunden hat.

Der für EKiZ zuständige Fachbereich der BSFB behält sich vor, die EKiZ-Förderung einzustellen, wenn fachliche Standards (siehe 1.2.4 a) bis e) in der EKiZ-Arbeit nicht erfüllt werden.

EKiZ an Wohnunterkünften (siehe 1.1) können davon abweichend in Absprache mit der BSFB standortbezogene Zielzahlen vereinbaren, um wohnunterkunftsbezogene Besonderheiten zu berücksichtigen.

EKiZ haben, wenn abzusehen ist, dass Zielzahlen nicht erreicht werden, Kontakt mit der BSFB aufzunehmen, um gemeinsam mit dieser in einen Dialog zur Überprüfung der Angebote und ggf. zur Einleitung von Maßnahmen zu treten.

- a) Unterschreiten einer Zielzahl

Bei Einrichtungen, die 1 ½ Jahre nach Betriebsbeginn sowie bei etablierten Einrichtungen, die in zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Auswertungszeiträumen eine der in Abschnitt 1.2.5 genannten Zielzahlen zur Mindestanforderung unterschreiten, wird die Zuwendung bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres befristet und die Förderung bei anhaltender geringer Inanspruchnahme beendet.

- b) Unterschreiten von zwei Zielzahlen

Werden in zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Auswertungszeiträumen zwei der in Abschnitt 1.2.5 genannten Zielzahlen zur Mindestanforderung unterschritten, wird die Zuwendung bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres befristet und die Förderung beendet.

- 1.2.7 Räumliche Anforderungen zum Betrieb eines EKiZ

Eltern-Kind-Club/Büro- bzw. Besprechungsraum/Küche oder Küchenzeile:

- Raum für den Eltern-Kind-Club mit mindestens 40 m² (60 m² für dritte Förderstufe),
- Büro- bzw. Besprechungsraum mit mindestens 12 m²,
- haushaltsüblich ausgestattete Küche oder Küchenzeile integriert in den Eltern-Kind-Club,

Sanitärräume:

Grundsätzlich sind mindestens zwei WCs im EKiZ wie folgt vorzuhalten.

- ein Erwachsenen-WC mit Handwaschbecken, zur Nutzung durch Eltern, Kooperationspartner sowie Honorarkräfte bzw. EKiZ-Kräfte, die nicht in der angeschlossenen Kita arbeiten,
- ein Kinder-WC mit Handwaschbecken und Wickeltisch
- In Rücksprache mit dem für EKiZ zuständigen Fachbereich der BSFB kann statt einer Kinder-Toilette ein normales WC mit Handwaschbecken zur Nutzung durch Eltern und Kinder installiert werden, bspw. wenn das EKiZ mehrheitlich von Familien mit Kindern im Krippenalter besucht wird.

Für die WC-Nutzung von Kindern im Elementaralter ist ein Aufsatz für Kinder zur Verfügung zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass Kinder im Elementaralter WC und Handwaschbecken eigenständig nutzen können (kindersichere Podest- bzw. Trittlösungen o. Ä.). Der EKiZ-Träger erklärt Eltern und Kindern, wie die Hilfsmittel zu nutzen sind, wenn kein Kinder-WC vorhanden ist.

Wenn kein separates Personal-WC mit Handwaschbecken im EKiZ zur Verfügung steht, können EKiZ-Mitarbeitende, die gleichzeitig in der direkt angrenzenden Kindertageseinrichtung desselben Trägers tätig sind, in Abstimmung mit der Kita-Leitung und dem Träger das Personal-WC der Kindertageseinrichtung nutzen.

- Unabhängig von den verfügbaren WCs ist eine Wickelmöglichkeit vorzuhalten.

Garderobe/Kinderwagenabstellplatz/Eingang:

- ausreichende Garderobenfläche außerhalb des Eltern-Kind-Clubs,
- Kinderwagenabstellplatz im Eingangsbereich,
- ebenerdig und durch separaten Eingang erreichbar.

Sonstige Pflichten des Trägers:

Abweichungen von den genannten räumlichen Anforderungen bedürfen einer Genehmigung des für EKiz zuständigen Fachbereichs der BSFB. Der Träger ist in der Pflicht, die BSFB auf Abweichungen von den genannten räumlichen Anforderungen aufmerksam zu machen.

Die EKiz-Räumlichkeiten sind streng von den Räumlichkeiten der Kita zu trennen. Kitafremde Personen (Eltern sowie Kinder, die nicht in der Einrichtung betreut werden, Kooperationspartner, Honorarkräfte bzw. EKiz-Kräfte, die nicht in der angeschlossenen Kita tätig sind) dürfen keine Kita-Räumlichkeiten (auch nicht das WC oder die Küche) nutzen. Der für EKiz zuständige Fachbereich der BSFB behält sich vor, die EKiz-Förderung einzustellen, wenn die Trennung zwischen EKiz und Kita nicht gegeben ist.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg an von der BSFB ausgewählten Standorten in Hamburg tätig sind. Es wird von der BSFB bedarfsgerecht entschieden, wo neue EKiz gefördert werden. Hieraus definiert sich der Kreis der möglichen Zuwendungsempfängenden. Die genannten Anforderungen sind zu erfüllen. Sollte die Überprüfung eines geförderten Standorts ergeben, dass kein Bedarf mehr vorliegt, wird die Förderung eingestellt.

2.1 Bedarfsplanung/Auswahl der EKiz-Standorte für eine Förderung

Aktuell geförderte EKiz, die die Kriterien nach 1.2.5 erfüllen, werden grundsätzlich in der Bedarfsplanung der nächsten Förderperiode berücksichtigt, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und keine fachlichen Gründe dagegensprechen.

Sind darüber hinaus zusätzliche Mittel für die Förderung von EKiz verfügbar, findet eine Bedarfsplanung statt, um Standorte für eine Förderung zu priorisieren und auszuwählen. Die BSFB prüft gemeinsam mit den Bezirksämtern, in welchen Hamburger Stadtteilen Bedarfe für EKiz vorliegen. Folgende Schritte liegen der Bedarfsplanung zugrunde:

- a) Erstellung einer quantitativen Auswertung durch die BSFB

Für die Ermittlung der Bedarfsgebiete für potenzielle Standorte von EKiz wertet die BSFB spätestens im vierten Quartal eines Jahres die Betreuungsquoten in den Hamburger Stadtteilen sowie den jeweiligen Anteil der Kitas mit sozial benachteiligten Familien in den Stadtteilen aus.

Die relevante Betreuungsquote wird ermittelt, indem die BSFB hamburgweit auswertet, in welchen Stadtteilen Betreuungsquoten (getrennt nach Krippen- und Elementarkindern) unter dem Hamburger Durchschnitt liegen.

Zur Ermittlung der Kitas mit sozial benachteiligten Familien wertet die BSFB im vierten Quartal eines Jahres hamburgweit aus, in welchen Stadtteilen der Anteil der in den Leistungsarten Krippe 6-12 Stunden, Elementar 6-12 Stunden und Eingliederungshilfe 8-12 Stunden geförderten Kinder, für die kein Familieneigenanteil gemäß Familieneigenanteilsverordnung erhoben wird, über dem jeweiligen Hamburger Jahresdurchschnitt liegt.

- b) Abstimmung mit den örtlich zuständigen Bezirksämtern

Spätestens im vierten Quartal eines Jahres stimmt die BSFB die nach a) infrage kommenden Stadtteile mit den örtlich zuständigen Bezirksämtern ab, um abzugleichen, ob ein Bedarf an zusätzlichen sozial-räumlichen Angeboten für Familien mit Kindern bis zum Eintritt in die Schulpflicht vorhanden ist. BSFB und örtlich zuständige Bezirksämter erstellen eine begründete Rangfolge potenzieller neuer EKiz-Standorte. Die Entscheidung über die hamburgweite Rangfolge liegt bei der BSFB.

- c) Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens durch die BSFB

Grundsätzlich werden nach a) und b) ermittelte potenzielle EKiz-Standorte, deren Förderung infrage kommt, von der BSFB über ein Interessensbekundungsverfahren bekanntgegeben, um potenzielle Kita-Träger aufzufordern, sich für die Umsetzung des Angebotes zu bewerben.

Die erste Bedarfsplanung nach dem genannten Verfahren wird unterjährig für das Folgejahr erstellt, sofern zusätzliche Mittel für die Förderung von EKiz verfügbar sind.

Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen (bspw. bei besonderen Bedarfen in einem Stadtteil wie die Entstehung einer Unterkunft für Geflüchtete) kann die BSFB von den genannten Vorgaben abweichen und zusätzliche EKiz-Standorte auch außerhalb der oben beschriebenen Bedarfsplanung in die Förderung aufnehmen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die EKiz nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Fachfachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen bestimmt worden sind.

Voraussetzungen für eine Zuwendung ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des oder der Zuwendungsempfängenden. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist zu gewährleisten und nachzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein

Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zur Förderung eines EKiz als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die unter Punkt 1.2.5. genannten Leistungen werden wie folgt über eine jährliche Zuwendung gefördert:

Ausstattung	Personalwochenstunden Leitung und Beratung (gemäß § 3 Absatz 2 LRV)	Personalwochenstunden Erziehungspersonal (Erstkraft) gemäß § 3 Absatz 3 LRV)	Sachkostenpauschale
Grundausstattung	8	19,2	*
Standardausstattung	10	19,2	*
Aufschlag von 25 % auf die Standardausstattung	12,5	24	*

* Die Höhe der Pauschalen (Personal- und Sachkosten) werden grundsätzlich vor Beginn des Förderjahres festgelegt.

Die Kostensätze berechnen sich auf der Basis des Landesrahmenvertrags. Es werden zwei Pauschalen gewährt, eine Personalkosten- und eine Sachkostenpauschale. Die Personalkostenpauschale umfasst Leitung und Erstkraft. Für die Sachkostenpauschale gilt bei der Grund- und Standardausstattung jeweils der gleiche Ansatz. Bei der Besserausstattung erfolgt gegenüber der Standardausstattung eine Erweiterung um 25 %.

Sollte das einzustellende Personal nicht über die Fachkraftqualifikation gemäß Landesrahmenvertrag 'Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' (LRV) verfügen, muss der Träger bei dem für EKiz zuständigen Fachbereich der BSFB einen Antrag auf Ausnahme stellen. Die BSFB behält sich vor, Unterlagen zur Feststellung der Qualifikation beim EKiz-Träger abzufordern. 19,2 Erziehungswochenstunden (Erstkraft) sowie 10 Personalwochenstunden für Leitung und Beratung sind vorzuhalten.

Ein EKiz mit verbesserter Ausstattung um 25 % muss mindestens eine Leitungskraft und eine Erstkraft einsetzen. 24 Erziehungswochenstunden (Erstkraft) und 12,50 Personalwochenstunden für Leitung und Beratung sind vorzuhalten.

Auf Basis der Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachkosten können darüber hinaus zusätzliche Personalwochenstunden im Rahmen der Sachkostenpauschale finanziert werden. Bei zusätzlichen Personaleinstellungen über die bewilligten Wochenstunden hinaus, ist im Vorwege eine Zustimmung des für EKiz zuständigen Fachbereichs der BSFB einzuholen.

Neue EKiz können einmalig eine Anlauffinanzierung von bis zu 30.000 € beantragen. Es handelt sich dabei um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Diese Mittel können für den Umbau oder/und die Erstaussstattung der Räume genutzt werden. Die vorzeitige Einstellung von Personal kann ebenfalls darüber finanziert werden.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg hinzuweisen. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg soll in

Abstimmung mit der BSFB auf allen Publikationen verwendet werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig (siehe dazu auch Ziffer 6.5).

Der Träger ist in puncto Zugang und Evaluation verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BSFB, die den Projektalltag persönlich in Augenschein nehmen möchten, Zugang zu den Räumlichkeiten des EKiz zu gewähren. Die BSFB behält sich vor, die Wirksamkeit der Maßnahme durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort in der Einrichtung und durch eine externe Evaluation überprüfen zu lassen. Hierzu können auch das bei der BSFB eingereichte Berichtswesen sowie in der Einrichtung gesammelte Daten von externen Personen im Zuge einer von der BSFB beauftragten Evaluation ausgewertet werden. Der Träger ist verpflichtet, an Maßnahmen der Evaluation und Qualitätsentwicklung teilzunehmen.

Die EKiz sind in puncto Qualitätsstandards und Selbstevaluation zur Anwendung des Qualitätskonzepts der Hamburger EKiz verpflichtet. Es ist das Ziel, einheitliche Qualitätsstandards für alle EKiz und die Qualitätsentwicklung durch Selbstevaluation zu ge-

währleisten. In jedem Halbjahr ist deshalb grundsätzlich eine Selbstevaluation zu einem Wirkungsziel durchzuführen, sodass alle sechs im EKiz-Qualitätskonzept benannten Wirkungsziele im Lauf von drei Jahren evaluiert sind. Die Ergebnisse der Selbstevaluation sind jeweils im Sachbericht zu dokumentieren.

5.2 Erfolgskontrolle

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird im Rahmen des im Folgenden beschriebenen Berichtswesens von der BSFB überprüft. Zur Erfolgskontrolle durch die BSFB führt das EKiz ein Berichtswesen zu der Arbeit der Einrichtung, die Vorlagen hierfür stellt der für EKiz zuständige Fachbereich der BSFB den EKiz-Trägern zur Verfügung. Die BSFB behält sich vor, die Vorlagen für einen jeweiligen neuen Berichtszeitraum nach Bedarf inhaltlich anzupassen. Zu unterscheiden ist zwischen dem jährlichen sowie für neue EKiz halbjährlichen Sachbericht und dem monatlichen Berichtsblatt.

- Der Sachbericht gibt Einrichtungen die Möglichkeit, ihre Arbeit auch inhaltlich darzustellen (Abgabefristen siehe unten).
- Im monatlichen Berichtsblatt werden insbesondere Frequentierungen zu Angeboten abgefragt. Die monatlichen Berichtsblätter, die jedes EKiz zu erstellen hat, sind quartalsweise spätestens zum 10. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats elektronisch bei der BSFB einzureichen.

Bis zum ersten vollen Jahr nach Inbetriebnahme des EKiz sind halbjährliche Sachberichte zu erstellen. Es gelten dafür folgende Fristen:

Der Erstbericht wird zum 30. Juni bzw. 31. Dezember, jeweils ein volles Halbjahr nach der Inbetriebnahme fällig. Die Folgeberichte sind jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember vorzulegen. Abgabefrist ist spätestens der 31. Juli und 31. Januar.

Ab dem dritten Jahr des EKiz-Betriebes ist der Sachbericht jeweils jährlich zum 30. September zu erstellen. Die Berichte sind spätestens am 10. Oktober bei der BSFB einzureichen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind mindestens fünf Monate vor Beginn der Maßnahme bei dem zuständigen Zuwendungsreferat der Bewilligungsbehörde einzureichen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist dem Antrag eine Begründung beizufügen. Es wird dann von der BSFB entschieden, ob der Antrag noch berücksichtigt werden kann.

Die Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch das Zuwendungsreferat der BSFB auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Antragsunterlagen können per E-Mail unter referatkindertagesbetreuung@bsfb.hamburg.de sowie bei der zuständigen Stelle für Zuwendungen in der Kindertagesbetreuung angefordert werden und sind dann vollständig einzureichen bei der

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung,
Amt für Familie
Referat für überregionale Jugend- und
Familienförderung, Zuwendungen
F 42131

Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und des vorgelegten Antrages.

Die Bewilligung oder Ablehnung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung, auf Abforderung des oder der Zuwendungsempfangenden, durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss des Förderzeitraums ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Er ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung eines Bewilligungsjahres in einfacher Ausführung vorzulegen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis in Form eines Datenblatts sowie den Monats- und Sachberichten gemäß Ziffer 5.2 (Erfolgskontrolle) dieser Förderrichtlinie.

Auf Anforderung der BSFB berichtet die oder der Zuwendungsempfangende auch während des Projektzeitraums.

Eine Datenblattvorlage kann bei der zuständigen Stelle für Zuwendungen in der Kindertagesbetreuung angefordert werden. Diese Vorlage ist nicht verpflichtend. Auf die Einhaltung von Nummer 6.5 ANBest-P wird hingewiesen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft und endet am 31. Dezember 2028. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel möglich.

Hamburg, den 9. Oktober 2026

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1412

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 9 über Mandatswechsel in den 22. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (HmbGVBl. S. 218), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 20. März 2026 (S. 321) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Wandsbek

Frau Klara-Lea Schier (laufende Nummer 5 auf der Bezirksliste der Partei Die Linke [Die Linke]) hat ihre Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung durch Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 2. September 2026 verloren.

An ihrer Stelle wurde Herr Rainer Heinrich Wilhelm Behrens als nach Personenwahl nachfolgende noch nicht

gewählte Person der Bezirksliste der Partei Die Linke nach § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Behrens hat die Wahl mit Schreiben vom 6. September 2026, eingegangen am 9. September 2026, angenommen.

Hamburg, den 13. Oktober 2026

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 1417

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420), wird bekannt gegeben:

Ab dem 1. November 2026 findet der Wochenmarkt Billstedt, Möllner Landstraße, freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Dienstags findet der Wochenmarkt wie bisher von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

Hamburg, den 14. Oktober 2026

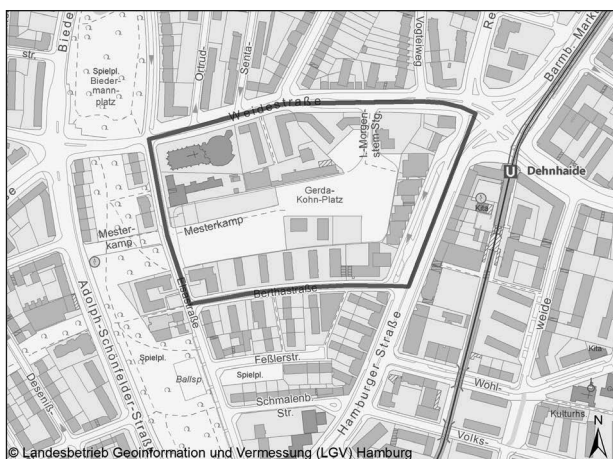
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1418

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Entwurf des Bebauungsplans
Barmbek-Süd 2 „Mesterkamp“ gemäß § 3
Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3
BauGB**

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, für den folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 23. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 226 S. 1, 55), erneut durchzuführen:

Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 „Mesterkamp“



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Hamburger Straße – Weidestraße – Elsastraße – Berthastraße im Stadtteil Barmbek-Süd (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 421).

Mit dem Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 2 „Mesterkamp“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der Flächen des ehemaligen Bus-

betriebshofes der Hamburger Hochbahn südlich der Weidestraße geschaffen werden. Geplant ist ein neues gemischtes Quartier, um einerseits dringend benötigten Wohnraum zu schaffen und andererseits innerstädtische Arbeitsplätze anzubieten. Das zugrundeliegende städtebauliche Konzept ist 2016 aus einem städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb hervorgegangen. Das neue Quartier besteht aus einer fünf- bis sechsgeschossigen Bebauung aus Zeilen und Punkthäusern. Darüber hinaus ist insbesondere durch die Ausweisung gemischter Bauflächen entlang der Hamburger Straße die Einbindung von gewerblichen Nutzungen geplant, mit dem Ziel, eine nachbarschaftsverträgliche Mischung von Wohnen und Arbeiten zu etablieren. Diese Bereiche sollen als urbanes Gebiet bzw. Kerngebiet festgesetzt werden, die Blöcke sind sechsgeschossig geplant mit einem 15-geschossigen Hochpunkt am Barmbeker Markt. Im Plangebiet können etwa 450 Wohneinheiten entstehen. Die bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen der katholischen Kirche, Kloster, Schule und Kita werden planungsrechtlich gesichert.

Die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Entwurf hat vom 17. Oktober 2022 bis 18. November 2022 stattgefunden. Insbesondere auf Grund der Anpassung der Erschließung (Planstraße 2), einer Neustrukturierung der urbanen Gebiete sowie Anpassungen beim Lärm- und Artenschutz wird eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB erforderlich. Über Stellungnahmen, die im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben wurden, wurde im bisherigen bzw. wird im weiteren Abwägungsvorgang entschieden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Barmbek-Süd 2 „Mesterkamp“ (Verordnung mit textlichen Festsetzungen, Planzeichnung) mit seiner Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden in der Zeit

**vom 26. Oktober 2026 bis einschließlich
27. November 2026**

im Internet auf den Seiten des kostenlosen Online-Dienstes „DiPlanBeteiligung“ unter

<https://hh.beteiligung.diplanung.de>

veröffentlicht. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planungsdokumente“.

Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen im oben genannten Zeitraum der Beteiligungsfrist an den Werktagen montags bis donnerstags jeweils zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie freitags jeweils zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt:

Bezirksamt Hamburg-Nord, Foyer, Kümmellstraße 7,
20249 Hamburg.

Während des oben genannten Zeitraums der Beteiligungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) übermittelt werden über „DiPlanBeteiligung“ unter <https://hh.beteiligung.diplanung.de>. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an stadt-undlandschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Für Auskünfte und Beratungen zur Planung stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/42804-6020 und 040/42804-6021 oder per E-Mail unter stadt-undlandschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung, die im Internet unter <https://www.hamburg.de/hamburg-nord/datenschutz-erklarungen> hinterlegt ist.

Bestandteil der Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf mit einer Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, jeweils hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Landschafts- und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Ebenfalls Bestandteile der Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung sind alle nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Gutachten und Untersuchungen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und als fachliche Grundlagen für die Umweltprüfung herangezogen wurden:

- Baumbestandserfassung (2018),
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum landschaftsplanerischen Bestand (2018), der Bewertung des Baumbestandes, der artenschutzfachlichen Beurteilung auf Basis der Potenzialanalyse und der Untersuchungen zu Brutvögeln und Fledermäusen sowie der Beurteilung der Planung im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit Ermittlung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung,
- Artenschutzfachgutachten (2018) zur Bestandserfassung und artenschutzrechtlichen Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Arten, die gemäß Bundesnaturschutzgesetz §§ 44 und 45 dem besonderen Artenschutzrecht unterliegen. Mit einer Potentialanalyse für alle Arten, einer Kartierung der Brutvögel und Fledermäuse mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Balz- und Tagesquartieren, Jagdhabitaten und Flugrouten sowie einer Bewertung möglicher Betroffenheiten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes und Maßnahmen-vorschlägen,
- Aktualisierung Artenschutzfachgutachten (2024) zur Überprüfung der Bestandserfassung und Bewertung der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahr 2018 im Plangebiet sowie zur Fortschreibung der artenschutzrechtlichen Einschätzung und Maßnahmenvorschläge nach aktuellen naturschutzfachlichen und rechtlichen Anforderungen,
- Verkehrstechnische Untersuchung zur Erschließung des Plangebietes mit Berechnung und Prognose der Verkehrsmengenerzeugung und deren Verteilung auf die Verkehrsknotenpunkte (2017),
- Verkehrstechnische Untersuchung Erweiterung – Bewertung Weidestraße/Elsastraße (2019),
- Liegenschafterschließung Barmbek-Süd 2 „Mesterkamp“ – Ergänzende Stellungnahme zur Verkehrsbewertung (2026) zur Überprüfung und Aktualisierung der verkehrlichen Bewertung, insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung, die Belastung der Erschließungsstraßen sowie die Ableitung realistischer Verkehrszahlen und deren Auswirkungen auf die Schallschutzanforderungen,
- Mobilitätskonzept (2019) als Basis für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung und ein autoarmes Quartier Mesterkamp (Verringerung des motorisierten Individualverkehrs),
- Mobilitätskonzept – Ergänzende Stellungnahme zur Aktualität (2026),
- Schalltechnische Untersuchung (2018) zu den auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärmemissionen für einen baulichen Zwischenstand sowie den baulichen Endzustand, zu erwartende Fassadenpegel im Plangebiet sowie auf der gegenüberliegenden Seite der Hamburg Straße,
- Schalltechnische Untersuchung (2026) zur Aktualisierung der Prognose der auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärmemissionen, einschließlich Bewertung der zu erwartenden Fassadenpegel im Plangebiet und auf den angrenzenden Bestandsgebäuden unter Berücksichtigung des baulichen Endzustands sowie der aktuellen Verkehrsprognosen und rechtlichen Anforderungen an den Schallschutz,
- Historische Erkundung von altlastenverdächtigen Flächen (2016),
- Kurzbericht zur Untersuchung des Busbetriebshofes Mesterkamp auf Schadstoff-Fremdeinträge (2016),
- Orientierende Schadstoffuntersuchung von Boden und Oberboden (2017),
- Stellungnahme des Fachamtes Verbraucherschutz (N/VS) zu Fragen des Bodenschutzes (2018),
- Entwässerungskonzept zum Funktionsplan Mesterkamp mit Berechnung der Niederschlagsmengen und einem Grobkonzept zur Rückhaltung und Einleitung in das Sielnetz (2018),
- Luftschadstoffuntersuchung zur Prognose der aus dem Verkehr resultierenden Luftschadstoffbelastung mit Stickstoffdioxiden (NO₂) und Feinstäuben (PM₁₀ und PM_{2,5}) (2022),
- Luftschadstoffuntersuchung – Ergänzung Prognose für das Jahr 2030 (2025) zur Aktualisierung der Immissionsprognose unter Berücksichtigung der Emissionsfaktoren (HBEFA 4.2) und der ab 2030 geltenden verschärften EU-Grenzwerte für NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5}.

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Schutzgut Mensch

- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) zum Lärmschutz, hier zu Anpassungen der Festsetzungen im urbanen Gebiet sowie Kerngebiet (Oktober 2018),
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) zum Lärmschutz, hier zur Aktualität der lärmtechnischen Untersuchung bezüglich Verkehrsmengen und Berechnungsgrundlagen (Januar 2026),
- BSW zum Lärmschutz, hier zur Aktualität der lärmtechnischen Untersuchung bezüglich Verkehrsmengen und

Berechnungsgrundlage sowie Vorschlägen zu Festsetzungen (Januar 2026),

- BSW zur Besonnung, hier zur Ergänzung des Umweltberichts bezüglich Verschattungsauswirkungen (Januar 2021),
- BSW zum Lärmschutz, hier zu Festsetzungsvorschlägen auf Basis der aktualisierten lärmtechnischen Untersuchung und zur Begründung von Pegelveränderungen (Juli 2026).

Schutzgut Klima

- BUKEA zur Photovoltaikpflicht nach Hamburgischem Klimaschutzgesetz im Zusammenhang mit der Dachbegrünung, zur Begrünung des Quartiersplatzes, zur Fassadenbegrünung, zur Rückhaltung von Niederschlag und Freiraumbedarfsanalyse (Dezember 2025),
- BUKEA zur Photovoltaikpflicht nach Hamburgischem Klimaschutzgesetz im Zusammenhang mit der Dachbegrünung (Januar 2026),
- Behörde für Verkehr und Mobilität (BVM) zur Aktualität des Mobilitätskonzepts (Januar 2026),
- BUKEA zur Photovoltaikpflicht nach Hamburgischem Klimaschutzgesetz im Zusammenhang mit den Gestaltungsvorgaben (Januar 2026).

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Behörde für Kultur und Medien (BKM), Denkmalschutzamt, zur Ausgestaltung der Baugrenze der Gemeinbedarfsfläche südlich des Denkmalensembles (Oktober 2021).

Schutzgut Luft

- BUKEA zur Aktualität der Luftschadstoffuntersuchung und zu Berechnungsgrundlagen (Oktober 2021),
- BUKEA zur Überarbeitung der Luftschadstoffuntersuchung und weiteren Anpassungsbedarfen (März 2022),
- BUKEA zur Korrektur einer Aussage zum Luftschadstoffeintrag in der Begründung (Juli 2026),
- BSW zur Berücksichtigung des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA 5.1) in der Begründung (Juni 2026).

Schutzgut Wasser

- Behörde für Umwelt und Energie (BUE) zum Entwässerungskonzept sowie zu Aussagen zur Überflutungsprüfung und zu Rückhaltevolumina (Oktober 2018),
- Hamburg Wasser/Hamburger Stadtentwässerung (HW) zum Konzept der Oberflächenentwässerung und zu Einleitmengen von Niederschlagswasser in das Sielnetz (Oktober 2018),
- HW zu Korrekturen im Kapitel Wasser und Oberflächenentwässerung in der Begründung (Februar 2019),
- HW zu Kapazitäten der umliegenden Mischwassersiele (August 2019),
- HW zu alternativen Rückhaltemöglichkeiten im urbanen Gebiet und Kerngebiet (Oktober 2021),
- BUKEA zur Starkregenvorsorge (Oktober 2021),
- BUKEA zur Aktualität des Entwässerungskonzepts sowie der Festsetzung zur Entwässerung (Januar 2026),
- BUKEA zum Hochwasserschutz und zur Konkretisierung der Entwässerungsfestsetzung (Januar 2026),
- BUKEA zur Unterstützung der angepassten Entwässerungsfestsetzungen (Juli 2026).

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zu Auswirkungen der Verlagerung des Busbetriebshofes in das Gleisdreieck,

zur damals ausstehenden Fledermaus- und Brutvogelerfassung, zur Vermeidung des Tötens von Tieren bei Gehölzrodungs- und Abrissarbeiten, zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Nistkästen), zu Baumschutz und Ersatzpflanzungen sowie zur Freiraumversorgung der Bevölkerung (Oktober 2018),

- Management des öffentlichen Raumes (MR), Abteilung Stadtgrün, zur Verortung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und zum Straßenbaumbestand (Oktober 2018),
- MR, Abteilung Stadtgrün, zum Straßenbaumbestand (Januar 2026),
- BUKEA zu Artenschutz und Vermeidungsmaßnahmen mit Festsetzungsempfehlungen (Januar 2026),
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Aktualität der Baumkartierung und des landschaftspflegerischen Fachbeitrags sowie zur Bilanzierung (Juli 2026),
- BSW zur Ausgestaltung der Artenschutzfestsetzungen (Juli 2026).

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor:

- Stadtteilrat Barmbek-Süd mit Anregungen zur Verkehrsplanung (Vermeidung bzw. Minderung motorisierter Verkehre), zu Verkehrslärm und Luftschadstoffen, zur Gestaltung der Grün- und Freiflächen sowie zur Verbesserung der Grün- und Freiraumversorgung für die Anwohnerinnen und Anwohner (Januar 2018) im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Pflanzen sowie Landschafts- und Ortsbild.
- Bürger:in zur Belastung durch Verkehrslärm und durch Luftschadstoffe sowie zur Freiraumgestaltung und Begrünung (März 2019) im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Pflanzen sowie Landschafts- und Ortsbild.

Diese Unterlagen können während der Dauer der Beteiligungsfrist im Internet und am Auslegungsort öffentlich eingesehen werden.

Hamburg, den 14. Oktober 2026

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1418

Öffentliche Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Harburg 76 (Seevestraße West)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Harburg führt über den Bebauungsplan-Entwurf Harburg 76 mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit Unterrichtung und Erörterung durch.

Das etwa 2,17 ha große Plangebiet liegt im Bezirk und im Stadtteil Harburg (Ortsteil 702). Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch die Straße „Karnapp“, Flurstück 5916 (teilweise), im Osten durch die Seevestraße mit den Flurstücken 5921 (teilweise), 4228, 3551 und dem Seevekanal, Flurstück 4226, im Süden durch das Flurstück 2626 und im Westen durch die Bahntrasse der Unterelbebahn, Flurstück 5820 (teilweise).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 3556, 3530 und 3550.

Alle aufgeführten Flurstücke gehören zur Gemarkung Harburg.



Lage des Plangebietes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Harburg 76 (Seevestraße West) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Nach- bzw. Umnutzung

von ehemals industriell genutzten und unter Denkmalschutz stehenden Hallen ermöglicht werden.

Es ist beabsichtigt, die Flächen zukünftig als sonstiges Sondergebiet (SO) „Innovationspark“ gemäß § 11 BauNVO festzusetzen. Mit dem geänderten Gebietscharakter soll eine Mischung von sowohl gewerblichen als auch untergeordnet sportlichen und kulturellen Nutzungen bei gleichzeitiger Sicherung von Baudenkmalern im Harburger Binnenhafen ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf Harburg 76 (Seevestraße West) wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms einschließlich der Fachkarte Arten-Biotopschutz sind nicht erforderlich.

Die Veranstaltung findet am **Montag, dem 9. November 2026 um 19.30 Uhr** im SDZ – Soziales Dienstleistungszentrum, Harburger Rathausforum 1, 21073 Hamburg, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen. Der Eintritt ist frei. Anschauungsmaterial kann ab 19.00 Uhr eingesehen werden oder im Internet unter Bebauungspläne – hamburg.de abgerufen werden.

Hamburg, den 7. Oktober 2026

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1420

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 502-26 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu- und Ersatzbau
Grüzmühlenweg 38 in 22339 Hamburg

Bauftrag: Grüzmühlenweg 38 – Dachabdichtung Mensa

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 239.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Februar 2027;
Fertigstellung ca. Juni 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
10. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1022

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 503-26 CS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zu- und Ersatzbau

Grütmühlenweg 38 in 22339 Hamburg

Bauauftrag: Grütmühlenweg 38 –
Dachabdichtung Gymnasium

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 334.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Mai 2027;

Fertigstellung ca. September 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

11. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1023

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 504-26 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zu- und Ersatzbau

Grütmühlenweg 38 in 22339 Hamburg

Bauauftrag: Grütmühlenweg 38 –
Dachabdichtung Grundschule

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 405.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Mai 2027;

Fertigstellung ca. September 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

11. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1024

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 513-26 MH**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau einer Stadtteilschule

Leuschnerstraße 13 in 21031 Hamburg

Bauftrag: Leuschnerstraße 13 – Gala-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.770.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. August 2027;

Fertigstellung ca. August 2028

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
13. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:

[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1025

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 481-26 MH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Rahmenvertrag Heizung Reparatur

Rahmenvertrag in 20355 Hamburg

Bauftrag: Handwerkerzeitvertrag Heizung Reparatur

Die Handwerkerzeitverträge/Rahmenvereinbarungen von
SBH | Schulbau Hamburg gelten für Arbeiten in allgemein-
bildenden und beruflichen Schulen der Freien und Hanse-
stadt Hamburg, Dienstgebäuden von SBH | Schulbau Ham-
burg (An der Stadthausbrücke 1 in 20355 Hamburg und

Stadthausbrücke 5 und 7 in 20325 Hamburg), allen durch
die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH verwal-
teten öffentlichen Immobilien, sowie Dienstgebäuden, die
in der Bewirtschaftung der abrufberechtigten Stellen ste-
hen. Der Rahmenvertrag „Heizung Reparatur“ dient als
Auftragsgrundlage für die Vergabe von Heizungsarbeiten
zur Bauunterhaltung sowie Reparaturen und sonstigen
Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang. Gegenstand
sind die durch SBH – Schulbau Hamburg GMH – Gebäude-
management Hamburg GMH im Namen und auf Rechnung
Dritter Bezirksamter BUKEA – Behörde für Umwelt,
Klima, Energie und Agrarwirtschaft BWA I – Behörde für
Wirtschaft, Arbeit und Innovation Landesbetrieb Groß-
markt LEB – Landesbetrieb Erziehung und Beratung Rat-
hausservice LIG – Landesbetrieb Immobilienmanagement
und Grundvermögen bewirtschafteten Schulen und Immo-
bilien. Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag
ausgeschrieben, aufgrund dessen die vorgesehenen mind. 8
und bis zu 20 Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre
Leistung auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenver-
trag festgelegten Bedingungen auszuführen. Nach dem
Rahmenvertrag können Aufträge bis maximal 10.000,- €
netto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Nettogesamt-
volumen wird insgesamt für alle am Vertrag beteiligten
Firmen auf 1.298.500 €/Jahr geschätzt. Ein Einzelauftrag
kommt mit dem Auftraggeber zustande, der den jeweiligen
Abruf tätigt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 2.597.000,- Euro

Leistungszeitraum:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung (voraussicht-
lich Dezember 2026) Grundlaufzeit 12 Monate. Der AG
sind berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklä-
rung (Optionserklärung) einmalig um bis zu 12 Monate, zu
den bisherigen Bedingungen dieses Vertrages, bis maximal
zum Dezember 2028 zu verlängern.

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
6. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebots-
abgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:

[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1026

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 507-26 MH**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau
Döhrnstraße 42 in 22529 Hamburg
Bauauftrag: Döhrnstraße 42 – Sanitär
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 119.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. 4. Quartal 2026;
Fertigstellung ca. 2. Quartal 2028
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
3. November 2026, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1027

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 524-26 MH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu- und Ersatzbau einer Zweifeldsporthalle
mit Unterrichtsflächen und Küche
Harksheider Straße 70 in 22399 Hamburg

Bauauftrag:

Harksheider Straße 70 – Sporthallen-Außentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 37.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Februar 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
3. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1028

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 525-26 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu- und Ersatzbau einer Zweifeldsporthalle
mit Unterrichtsflächen und Küche
Harksheider Straße 70 in 22399 Hamburg

Bauauftrag: Harksheider Straße 70 – Sporthallen-Innentüren und -Fenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 31.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Februar 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
3. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 16. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1029

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

71 K 53/25. Zum Zwecke der Auf-
hebung der Gemeinschaft soll am
Dienstag, 9. Februar 2027, 9.30 Uhr,
Sitzungssaal 224, Amtsgericht Ham-
burg, Caffamacherreihe 20, 20355 Ham-
burg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen
im Grundbuch von Niendorf Gemar-
kung Niendorf, Flurstück 11792, Wirt-
schaftsart und Lage Gebäude- und
Freifläche, Wohnen, Anschrift Sethweg
13a, 619 m², Blatt 18008.

Objektbeschreibung/Lage (laut An-
gabe des Sachverständigen): Einfamili-
enhaus (Baujahr 2005); Wohnfläche
etwa 140,40 m² verteilt auf Erdgeschoss
mit 1 Zimmer, Küche, Flur, WC; Dach-

geschoss mit 3,5 Zimmer, Bad Flur. Die
Immobilie ist unterkellert. Die Immo-
bilie wurde im Besichtigungszeitpunkt
von einem Miteigentümer genutzt.

Verkehrswert: 893.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am
22. Juli 2025 in das Grundbuch einge-
tragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung
des Versteigerungsvermerks aus dem
Grundbuch nicht ersichtlich waren,
sind spätestens im Versteigerungster-
min vor der Aufforderung zur Abgabe
von Geboten anzumelden und, wenn
der Antragsteller widerspricht, glaub-
haft zu machen, widrigenfalls sie bei

der Feststellung des geringsten Gebotes
nicht berücksichtigt und bei der Vertei-
lung des Versteigerungserlöses den
übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteige-
rung des Grundstücks oder des nach
§ 55 ZVG mithaftenden Zubehörs ent-
gegensteht, wird aufgefordert, vor der
Erteilung des Zuschlags die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung des Ver-
fahrens herbeizuführen, widrigenfalls
für das Recht der Versteigerungserlös
an die Stelle des versteigerten Gegen-
standes tritt.

Hamburg, den 23. Oktober 2026

Das Amtsgericht, Abt. 71

1030

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 082-26 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Ersatzneubau Wilhelmsburger Ruderclub
Vogelhüttendeich 120 in 21107 Hamburg
Bauauftrag: Vogelhüttendeich 120 – Metallbau Türen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 94.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Dezember 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
30. Oktober 2026, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. Oktober 2026

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1031

Gläubigeraufruf

Der Verein **Heilpraktiker in Norddeutschland e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20058), ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. November 2023 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Stephan Demme, Vor dem Berge 40, 22337 Hamburg und Frau Claudia Schröder, Buchholzer Landstraße 63 B, 21244 Buchholz, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 8. Oktober 2026

Die Liquidatoren

1032